

[REDACTED]
Name, Vorname

07.03.23 ✓

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073-ZR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 22/22 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/23 die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
Unterschrift

①

Az. 308 O 124/17

Ludgerstraße Hamburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Rechtskraft

des Herrn Nils Walters, Kalwedde 23, 20457
Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Mahina
Hohstein, Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg

gegen

die Gläubigerfirma Schüde GmbH, vertreten durch
den Geschäftsführer Jörg Schneider, Waiden-
weg 47, 20714 Hamburg

- Beklagte -

②

Prozessbevollmächtigte; Rechtsanwältin Dr.
Südhoff, Genörrgasse 2, 20999 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer
8, durch den Richter am Landgericht
Dr. Wind als Einzelrichter auf
die mündliche Verhandlung vom
10.11.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger 10.037,57 € nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit dem
07.02.17 zu zahlen, Zug- um
Zug gegen Rückgabe und Rückübertragung
des Fahrzeuges Volvo V40, FIN:
AB5CD123789987432.

2. Es wird festgestellt, dass sich
die Beklagte mit der Annahme des
in Ziff. 1 genannten Fahrzeuges
in Verzug befindet.

keine Abkürzungen
mit Tenor

3. Die Befehle wird verbietet,
an den Kläger 300,00 €
zu zahlen.

4. Die Befehle wird verbietet,
an den Kläger 958,19 €
nebst Zinsen in Höhe von
5%-Punkten über dem Basis-
Zinssatz seit dem 07.03.17
zu zahlen.

5. Die Kosten des Rechtsstreits
trägt die Befehle.

6. Das Urteil ist für den
Kläger vollstreckbar,
Jedoch mit gegen Sicherungs-
besitz in Höhe von 170%
des jeweils zu vollstreckenden
Betrages.

Wenn somit
nur für
eine Partei,
dann ist
das nicht
hervorgehoben

Prozentspunkte

Tatbestand

Die Parteien streiten um das Bestehen eines Rückgenähranspruchs aus einem Kfz-Kaufvertrag sowie damit in Verbindung stehender Ersatzansprüche.

Der Kläger ist Käufer, die Beklagte Verkäuferin des streitgegenständlichen PKW Volvo V40 (FIN: AB5CD123789 987432).

Über diesen PKW schlossen die Parteien am 27.10.16 einen Kaufvertrag zu einem Kaufpreis von 11.000 €. Am 02.11.16 erfolgte die Übergabe des PKW's. Zu diesem Zeitpunkt hatte La S Fahrzeug eine Laufleistung von 81.500 km.

Am 09.11.16 kaufte der Kläger ebenfalls bei der Beklagten eine für den zuvor gekauften PKW passende Dachbox (EAN: 17847302847) zu einem Preis von 300 €. Diese blieb jedoch nach dem Kauf ungenutzt.

5
In der Folgezeit rügte der Kläger die Mangelhaftigkeit der Kupplung und Bremse des Fahrzeuges, woraufhin die Beklagte zwischen dem 14.12.16 und dem 21.12.16 die Kupplung des Fahrzeuges erneuerte und den Bremsverstärker austauschte. Nachdem der Kläger am 09.01.77 erneut die Funktion der Bremse bei der Befahrung gemängelt, tauschte diese erneut der Bremsverstärker aus.

Am 12.01.77 brachte der Kläger das Fahrzeug erneut zum Befahren und ~~be~~ befragte unter anderem, dass das Kupplungspedal nunmehr nach Beförderung wiederholt am Fahrzeugboden hängen geblieben sei. Bei einer daraufhin mit einem Angestellten der Beklagten und dem Kläger durchgeführten Probefahrt trat dieses Verhalten nicht auf. Der Angestellte der Beklagten ~~führte den Kläger daraufhin~~ ~~auf~~ bezweifelte daraufhin das

6
Kläger eines solchen Fehlers und forderte den Kläger auf, erneut inständig zu werden, sollte das beschriebene Verhalten nochmal auftreten. Eine identische Aufforderung erhielt der Kläger bei einem ~~Anruf~~ Telefonat mit dem Geschäftsführer der Beklagten am darauffolgenden Tag.

⊕ Samstag, dem

Am ⊕ 14.01.77 bejaß sich der Kläger daraufhin erneut zur Beklagten um eine Bestätigung der Fehlfunktion zu ersuchen. Hierzu kam es jedoch nicht, da lediglich eine Bürokratie der Beklagten zugezogen war. Der Kläger fuhr daher wieder nach Hause und stellte das Foto dort ab, woraufhin ~~er~~ er es in der Folgezeit aufgrund der Fehlfunktion unbemerkt ließ.

Mit Schreiben vom 18.01.77 erklärte die Prozessbevollmächtigte des Klägers in dessen Namen den Rücktritt vom Kfz-Kaufvertrag

und forderte den Beklagten zum
Rückzahlung des Kaufpreises bis
zum 06.02.17 auf. Zugleich
testete sie den Beklagten mit, dass
sie jederzeit - nach Terminvereinbarung -
das Fahrzeug beim Kläger abholen
könne.

Mit Schreiben vom 03.02.17 wurde
der Rücktritt sowie das Vorliegen
von Mängel durch die Beklagte
zurückgewiesen.

behauptet hat
+ Perfekt!

Nachdem der Kläger zunächst
behauptete, auch nach dem zweiten
Austausch des Bremsverstärkers seien
die Bremsen noch ~~da~~ nicht hinreichend
funktionsfähig gewesen, ist deren
Mangelfreiheit nach dem Ergebnis
des Sachverständigengutachtens vom
09.06.17 unbestätigt geworden.
Der Kläger ist nach wie vor der
Ansicht, ihm stehe aufgrund der
Mangelhaftigkeit der Kupplung ein
Rücktrittsrecht zu. Aufgrund des Verhaltens
der Beklagten, insbesondere einer

ja, deren Mangel-
freiheit nach
Begutachtung;
aber ob sie
vorher defekt
war, ist
weiterhin str.

8
Weigerung dieses zur Reparatur, wäre
Sie auch zum Rücktritt berechtigt
gewesen. Da die Dachbox infolge
des Rücktritts für Sie nutzlos sei,
Stünde ihm auch ein Anspruch auf
Zahlung der 300 € zu. Unklar
könne der Kläger ^{aus der} ~~den~~ bereits an
seiner Prozessbevollmächtigte entrichtete
Geschäftsgebühr verlangen, da sich
die Befehle bereits in Verzug
befänden hätte.

Der Kläger beantragt,

Reammation

- zu verurteilen
1. Die Befehle ~~wird~~ ^{zu verurteilen} ~~verurteilt~~,
an den Kläger 11.000 € nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozent-
punkten über dem Basiszinssatz
seit dem 07.02.17 zu zahlen,
Zug- um Zug gegen Rückgabe
und Rückübertragung des Fahrzeugs
Volvo V40, FIN: AB5CD123
7899 87432,
 2. ~~Die Befehle~~ ^{Es wird festgehalten, festzustellen,}
dass sich die
Befehle mit der Annahme des in
Ziff. 1 genannter Fahrzeugs in Verzug
befindet.

n.o.

3. Die Behlyte wird verurteilt, an den Kläger 300.00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtskräftigkeit zu zahlen.

n.o.

4. Die Behlyte wird verurteilt, an den Kläger lawyerliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,79 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtskräftigkeit zu zahlen.

Klagerechnung?
Antwort?

Tempus

man
→ S. 14

Nachdem die Behlyte zunächst ein Häufiger des Kupplungspedals am Fahrzeugboden bestritten hatte, wurde dies nach Ergebnis des Sachverständigengutachtens unstreitig. Die Behlyte ist jedoch der Ansicht, hierin liege jedenfalls kein erheblicher Mangel, weshalb der Kläger nicht zum Rücktritt berechtigt sei. ~~Jedenfalls~~ Auch sei ein Rücktritt nunmehr ausgeschlossen, da der Mangel im Zuge der Erteilung des Gutachtens

um Sachverständigen begeben wurde.

Das besagte Sachverständigengutachten hat das Gericht mit Beweisbeschluss vom 09.06.17 angeordnet. Wegen des ^{des Inhaltes} Inhalts wird auf Bl. 9 d. A Bezug genommen. Das Gericht hat die Parteien zum Inhalt des Gutachtens in den mündlichen Verhandlung vom 10.11.17 angehört. Wegen des Inhalts wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Der Funktionsfehler des Kupplungspedals ist im Zuge der Erstellung des Gutachtens bed' worden.

Das ist ganz ungeschicklich alles was im Tatbestand steht, ergibt sich bereits aus der Einheitsbild zu betrachten

In der mündlichen Verhandlung vom 10.11.17 hat die Beklagte hilfsweise die Aufhebung der Klageansprüche mit einem Wertersatzanspruch in Höhe von 969,90 € erklärt. Dieser stünde ihr aufgrund der Nutzung des PKW's durch den Kläger nach Behebung des Fehlers an der Kupplung zu. Der Kläger hat uncharig nach Übergabe eines Strahls von 14.583 km mit dem Fahrzeug zurückgeleitet.

Die Klage ist der Beklagten am 06.03.17 zugestellt worden mündlichen Verhandlung Klageaufrechnung (samm bereits) im unsh, Teil erwähnt werden

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

wodurch ist

I. Die Klage ist zulässig, da sie insbesondere beim zuständigen Gericht erhoben wurde, die Parteien partei- und prozessfähig sind und ein Feststellungsinteresse hinsichtlich des Antrags zu Ziff. 2 vorliegt.

Das LG Hamburg ist gem. §§ 12, 17 ZPO örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 47 GVG, da der Streitwert sich auf mehr als 5000 bezieht.

Dies gilt für alle Anträge, da diese gem. § 260 ZPO gemeinsam verhandelt werden können und gem. § 5 ZPO der gemeinsame, aus den einzelnen Anträgen addierte Streitwert gilt.

Die Partei- und Prozessfähigkeit des Klägers ergibt sich aus §§ 50 I, 51 I ZPO, die der Beklagte aus §§ 50 I ZPO i.V.m. § 73 GmbHG bzw. § 51 III ZPO i.V.m. § 35 GmbHG.

aber eigentlich ist es kein Rechtsverhältnis

Der Kläger hat ein Interesse gem. § 256 I ZPO an der Feststellung des Antrags zu Ziff. 2. Dieses ergibt sich hier insbesondere aus den §§ 756, 765 ZPO, weil eine Feststellung des Annahmewerzugs im Vorteil dem Kläger die Vollstreckung seiner Klageforderung aus Ziff. 1 erleichtert. So ist in diesen Fällen der Beweis des Antrags der Zug-um-Zug-Verpflichtung gegenüber dem Gerichtsvollzieher entbehrlich.



13
Die Klage ist auch überwiegend, nämlich
im tenorischen Umfang begründet.

Der Antrag zu Ziff. 1 ist ^{überwiegend} begründet,
da dem Kläger ein Anspruch auf
Rückzahlung ~~der~~ von 10.031,57 €
aus §§ 437 Nr. 2, 323 I z. Alt.,
346 I BGB zusteht.

Ein solcher Anspruch setzt einen Kauf-
vertrag, einen Mangel bei Gefahrübergang
sowie das Vorliegen der Voraussetzungen
des Rücktritts gem. § 323 BGB voraus.

Ein Kaufvertrag wurde zwischen den
Parteien am 27.10.16 geschlossen.

Gefahrübergang gem. § 496 S. 1 BGB
fiel sodann am 02.11.16 statt.

Zu diesem Zeitpunkt war das
Kaufobjekt, der stufengegenständliche
PKW, mit einem Mangel gem.
§ 434 III Nr. 1 BGB behaftet.

(121)
Hiernach liegt ein Mangel vor, wenn die Ist- von der Sollbeschaffenheit in der Form abweicht, dass sich die Sache nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet. Dies war hier der Fall.

Der PKW wies einen defekten Kupplungsgeberzylinder auf, der dazu führte, dass das Kupplungspedal regelmäßig am Fußraumboden des Autos hängen bleibt. Es kann sodann nur mit Kraftaufwendung auf die Rückseite des Pedals wieder in die Normalstellung verbracht werden. Dies wurde vom Sachverständigen Kenner festgestellt und ist zwischen den Parteien unstrittig.

ist es nicht!
Eine Partei legt ihren Vorhang auch nach Entstehung eines IV-fürachtens o. anderer Beweise nicht fallen.
Die Auseinander-
setzung der B
mit dem fürachtens
macht den
Mangel nicht
unstrittig!

In dieser Fehlfunktion des Kupplungspedals ist auch ein Mangel zu sehen, da die Normalstellung der regelmäßigen Korrekturen des Pedals die Fahrsicherheit des Fahrzeugs und die verkehrssichere Führung

erheblich einschränkt.



Gem. § 477 BGB wird auch vermutet, dass dieser Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag, da es sich bei dem Geschäft zwischen den Parteien um einen Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 I BGB handelt, ~~und~~ sich der Mangel entsprechend des § 477 I BGB innerhalb eines Jahres und drei Mt des Mangels auch nicht mit der Vermutung ungeschehen war. Ein Vorbehalt der Befragten, die die Vermutung hätte erschüttern können, blieb aus.



Des Weiteren lagen auch die zum Rücktritt berechtigenden Voraussetzungen des § 323 I, II BGB ^{2. Alt.} vor. Diese liegen in dem Vorliegen einer Schlechtmacht sowie dem Erlernen einer Fristsetzung, sofern diese solche nicht gem. § 323 II BGB abhilfbar ist.

Eine Schlechtbesitzung ist in der
Überlegung des mangelhaften PKW's
zu sehen.

~~Der~~ Der Käufer hat hier beste
Frist zur Nachbesserung gesetzt, eine
Solche war jedoch gem. § 940 S. 1, 2
BGB entbehrlich. Dies ist nämlich
gem. § 940 S. 1, 2 dann der Fall,
wenn die dem Käufer zustehende
Art der Nachbesserung fehlschlägt,
wobei gem. § 940 S. 2 BGB ein
Sonder Fehlschlag im Falle der
Nachbesserung nach dem zweiten
erfolglosen Versuch vermutet wird.
So liegt der Fall hier.

Die hier dem Käufer gem. § 439 I
BGB zustehende Nachbesserung
führte nämlich aus nach dem
zweiten Versuch nicht zur Beseitigung
des Mangels.

Der erste Nachbesserungsversuch stellt
~~die der Austausch~~ die Erneuerung
der Kupplung durch die Befugte

zwischen dem 14.12 und 27.12.76
dar.

das ist eher
zweifelhaft,
aber wohl
noch vertretbar

Auch die Probefahrt des Mitarbeiters
der Beklagten stellt einen Nachbesserungs-
versuch im Sinne des § 5410 § 7.2 BGB
dar. ~~Unter~~ Unter solche ~~den~~ Fällen
nämlich nicht bloß tatsächliche
erfolglose Reparaturen, sondern auch
Bemühungen, die mit der Entlastung
des Käufers zusammenhängen. Rügt
der Käufer nämlich einen Mangel,
so ist der Verkäufer im Zuge seiner
Pflicht aus § 5439 I BGB dazu
gehalten, der Sache auf den Grund
zu gehen und angemessene Bemühungen
zu unternehmen, die Existenz und
Ursache des Mangels zu erforschen.
Ob letztlich die Entlastung oder
der Versuch der Behebung nicht
zum Erfolg führt, ist dem Einfluss
des Käufers entzogen und kann für
diesen keinen Unterschied machen.
Die Vermutung des § 5410 § 2 BGB wurde
nicht durch Vortrag der Beklagten erschüttert.

~~Das~~

Da sich hieraus bereits eine Entbehrlichkeit der Frist ergibt, bedarf die Frage, ob eine solche auch aus § 323 II Nr. 2 BGB folgt keiner abschließenden Beantwortung. Die Kammer weist jedoch darauf hin, dass an das Vorliegen einer „erstreuten und endgültigen Verweigerung“ hohe Anforderungen gestellt werden und eine solche dementsprechend nur angenommen wird, wenn es sich nicht um das letzte Wort des Verkäufers gehandelt hat. ~~Das~~ Vor diesem Hintergrund scheint die Voraussetzung nicht erfüllt zu sein, da die Behauptung es dem Kläger offenhielt, über den Mangel ^{an der Kausellung} ~~erweist~~ darzulegen und für diesen Fall eine Nacherfüllung nicht ausschloss. Die Verweigerung ~~der~~ hinsichtlich der Ausbesserung der Brenner spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Lediglich bedarf die Frage ^{jedoch} aus oben genannt Gründe keine abschließenden Entscheidung.



Der Rücktritt war auch nicht gem.
 § 323 I 2 BGB ausgeschlossen, da
 die Pflichtverletzung des Besteller
 nicht unerheblich war. Die Unverhältniss-
 mäßigkeit einer Pflichtverletzung ist anhand
 einer umfassenden Interessenabwägung
 zu beurteilen, wobei vor allem auch
 die Mängelbeseitigungskosten und die mit
 dem Mangel verbundenen Beeinträchtigung
 zu berücksichtigen sind. Eine solche
 Abwägung führt hier nicht zum
 Ausschluss des Mangels.

Entgegen der Auffassung des Besteller
 führt das Vorliegen von Mängelbeseitigungs-
 kosten von unter 5% des Kaufpreises nicht
 zu einer pauschalen Unverhältnissmäßigkeit.

Vielmehr wird bei Beseitigungskosten
 von mehr als 5% in der Regel die
 Erheblichkeit bejaht. Dies ~~bedeutet jedoch~~

~~nicht den~~ ~~da~~ bedeutet jedoch nicht
 im Umkehrschluss, dass bei unter
 5% in der Regel von Unverhältnissmäßigkeit
 auszugehen ist. Vielmehr sind
 in diesem Fall die ^{beseitigen} Umstände des
 Falles heranzuziehen. Hier ist zu

berücksichtigen, dass der Kupplungs-
defekt die Verkehrssicherheit des Autos
erheblich einschränkte und den
Kläger somit bei Nutzung des Autos
erheblicher Gesundheits- und im
schlimmsten Fall Lebensgefahr aussetzt.
Dies machte das Auto für den
Kläger hoch der geringen Mängel-
beseitigungskosten nicht nutzbar.

Die Beweislast auf das Rücktrittsrecht
durch den Kläger ist auch nicht gem.
§ 292 BGB dadurch ausgeschlossen,
dass der Mangel in der Zwischenzeit
vom Sachverständigen behoben wurde.
So kommt es nämlich für das
Vorliegen der Rücktrittsvoraussetzung grundsätzlich
auf den Zeitpunkt der Rücktritts-
erklrung an, die am 18.01.77
erfolgte. Darüber hinaus ist die
Mängelbeseitigung nicht den Beklagten
zuzurechnen, da sie nicht von dieser
veranlasst wurde.

Der somit dem Grunde nach entstandene Anspruch gem. §346 I BGB in Höhe von 17.000 € ist jedoch durch Aufhebung der Befehle in Höhe von 969,49 € erloschen (§389 BGB).

Da die Bedingung für die hilfsweise erklärte Inhabung eingetruhen ist, ~~ist~~ ist das Gericht zur Entscheidung über diese befugt.

Der hilfsweise Geltendmachung der Inhabung steht nicht §253 II Nr.2 ZPO entgegen, da es sich bei der Erblosigkeit der primären Einklägerin der Befehle um eine inprozessuale Bedingung handelt, bei der die von §253 II Nr.2 ZPO zu verhindernde Rechtsunsicherheit nicht besteht.

Aus dem gleichen Grunde steht der Inhabung auch nicht §388 S.2 BGB entgegen.

Der Berücksichtigung der Inhabung steht auch nicht §296 II ZPO entgegen.

Voraussetzung für eine wirksame Befreiung ist gem. § 387 BGB, dass sich Haupt- und Gegenleistungen ansehnlich gegenüberstehen.

Die Gegenleistung stellt die den Anspruch der Kläger in Höhe von 11.000€ aus § 346 I BGB dar.

Die Beklagte hat ~~ist~~ dagegen eine Forderung gegen den Kläger aus ~~§ 346 I BGB in Höhe von~~

§ 346 I, II Nr. 1 BGB in Höhe von 969,49€. Die Beklagte hat nämlich aus § 346 I BGB einen Anspruch auf Rückgrat des PKW's, wobei ihr auch gezogenen Wertungen herauszugeben sind. Bei dem Gebrauch des PKW's als Fahrzeug handelt es sich um Wertungen im Sinne des § 100 BGB. Diese kann die Beklagte nicht in natura herausverlangen, weshalb ihr gem. § 346 II Nr. 1 BGB der Wert der Wertungen zu

23

ersehen sind. Dieser beträgt 969,49 €.

Der Watersakanspruch ist auch nicht
gem. § 346 ~~III~~ ^{II} Nr. 3 BGB [⊕] ausgeschlossen,
da dies bloß Watersakansprüche
wegen Verschlechterung des Kontoguthabes
beheftet.

⊕
("behörigsmäßig"
Ingebruchnahme)

Ebenfalls ist der Watersakanspruch nicht
dadurch ausgeschlossen, dass die
Kaufgegenstände hier erst durch
den Sachverständigen herbeigeführt
wurden. ~~⊕~~ Vor dem Hintergrund eines
gerichtlichen Interessenausgleichs, den
§ 346 BGB herbeiführen soll, muss
es nämlich darauf ankommen, welche
Vor- und Nachteile ~~aus~~ die
Parteien jenseits im Zuge der Vertrags-
durchführung erhalten haben. Hier
gehört ~~dem~~ die Kaufgegenstände des Käufers
primär auf dem Besitz des Verkäufers
und nicht auf dessen Reparatur durch
den Sachverständigen.

✓

gehört hier
ein
wörtliches
Angebot?

Der Antrag zu Ziff. 2 ist begründet,
da sich die Behörde gem. § 293
BGB in Annahmeverzug befindet.
~~Wichtig ist~~ Der Kläger hat
den Befehl der Lehrgang räumlich
gem. § 294 BGB wie geschuldet
angeboten. ~~Bei~~ Für die Frage, wie
die Lehrgang geschuldet ist, ist insbesondere
der Lehrgang gem. § 269 BGB
entscheidend. Dieser bezieht sich
im Rahmen von Kündigungsverhältnis-
Verhältnissen am Belegortsort der
Sache, also beim Käufer.

Der Antrag zu Ziff. 3 ist ebenfalls
begründet, da ein solcher Anspruch aus § 289 Abs. 1
S. 1 BGB die Voraussetzung des § 289
BGB vor, da die Zahlungen des
Schuldners gem. §§ 280 I, II,
281 BGB dem Grunde nach gegeben
sind. Insbesondere ist eine sonst
erforderliche Fristsetzung auch hier gem.
§ 289 Abs. 1 BGB entbehrlich.

~~BfB~~

Bei der Dachbox handelt es sich um einen
Nebensanbau an eine feststehende Aufwendung
gem. § 284 BGB, da der Kläger diese

A aufgrund von anderweitiger Aufwendung
nicht nutzen kann.

Allerdings kann der Kläger nicht
300 € verlangen und die Dachbox
behalten, vielmehr ist diese gem.

§ 281 V BGB analog Zug-um-Zug
an die Beklagte herauszugeben.

Der Klageantrag zu Ziff. 4 ist
begründet, da sich die Beklagte zum
Zeitpunkt der Beauftragung der
Kittschmittler zwischen dem 14.07. und
18.07.77 gem. § 286 BGB im

so verhalten

Verzug befand. Insbesondere lag
in der Aufführung von Mängelbeseitigung
am 12.07. und am 13.07. eine
Mahnung gem. § 286 BGB, da hierin
eine eindeutige Oberrufenlegung zum
Vorliegen gem. § 339 I BGB lag.

26

Die Höhe des Schadens ergibt sich aus § 279 I BGB i.V.m. (Nr. 370e IV RLG).

* §§ 286 I, 287 I BGB
und

Der Zinssanspruch ergibt sich aus^{*} §§ 291, 288 I BGB.

II.

Die Kofunktionsleistung folgt aus § 92 II Nr. 1 ZPO, die der vollständigen Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 2 ZPO.

[Unterschrift Richter]

Entscheidungsidee
mit ganz überwiegend
überzeugend.

Die Darstellung in
Tabellarischer allerdings
weniger. Die Hauptaufgabe
ist eine Prognose, aber das
Vorwissen über Parteien
wird hier nur verwendet,
wenn sie bereits ein
musk. Teil oder spätestens
in der letzten Vorlage
geändert wird. Sei hinter
mit dem Parteivorstand
"drauzuklatschen" geht
nicht.

Wah die Ziele ziemlich
festgelegt aufgebaut sind,
konkret Sie mit einem
ordentlichen Tabellarisch
wesentliche jüngere Ergebnis
erreichen.

Vollbelegend, 11 Punkte

17, 3, 23